

## Philosophische Fakultät IV

# Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik'

Auf Grund von §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin am 07. Februar 2001 nachfolgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' beschlossen.<sup>1</sup>

- § 27 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Diplomprüfung
- § 29 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis
- § 31 Diplom
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsarten
- § 9 Prüfungsmodalitäten
- § 10 Prüfungsfristen
- § 11 Prüfungsanmeldung und deren Rücknahme
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### Diplomvorprüfung

- § 14 Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Ziel, Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 17 Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 18 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 19 Zeugnis

### Diplomprüfung

- § 20 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 22 Inhalt der Fachprüfungen im wirtschaftswissenschaftlichen Teil
- § 23 Inhalt der Fachprüfung und Leistungsscheine im wirtschaftspädagogischen Teil
- § 24 Anmeldung zur Diplomprüfung im wirtschaftspädagogischen Studienteil
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Meldung zur Diplomarbeit

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' an der Humboldt-Universität zu Berlin regelt das wissenschaftliche Studium mit dem Abschluss des Diplom-Handelslehrers/der Diplom-Handelslehrerin (Dipl.-Hdl.) an der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin. Diese Prüfungsordnung regelt ebenfalls die für den Abschluss erforderlichen Prüfungsverfahren.

### § 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) In der Diplomprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie eine hinreichende Fachkompetenz erworben hat, um die zentralen Phänomene seines/ihres Faches und deren Zusammenhänge zu überblicken. Ferner soll er/sie in der Lage sein, sie in ihrer Komplexität darzustellen und zu analysieren, und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig und problemangemessen anzuwenden. Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Diplomprüfung als berufsqualifizierendem Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Wirtschaftspädagogik zu erbringen.

(2) Für das Studium der Wirtschaftspädagogik heißt dies, den Studierenden bzw. die Studierende zu befähigen, den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen in den beruflichen Schwerpunkten

- (wirtschafts-)berufliche Schule und Unterricht,
- betriebliche und überbetriebliche Ausbildung und
- Qualitätssicherung der beruflichen Bildung gerecht zu werden.

<sup>1</sup> Diese Prüfungsordnung wurde am 21. August 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

### **§ 3 Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad 'Diplom-Handelslehrer' bzw. 'Diplom-Handelslehrerin' (Dipl.-Hdl.) verliehen.

### **§ 4 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit für den Erwerb des Diploms beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters neun Semester. Davon entfallen in der Regel vier Semester auf das Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und 5 Semester auf das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zum Diplom-Handelslehrer/ zur Diplom-Handelslehrerin (Dipl.-Hdl.) erforderlichen Lehrveranstaltungen werden in der Studienordnung für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' festgelegt. Der Umfang der für den Diplomabschluss insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen soll in der Regel 160 Semesterwochenstunden nicht wesentlich überschreiten.

(3) Die Dauer einer eventuellen berufspraktischen Ausbildung bzw. von Betriebspraktika wird auf die Regelstudienzeit des Diplomstudiums nicht angerechnet.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

Für die Regelungen zu den Prüfungen ist der Prüfungsausschuss der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin zuständig. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus fünf Professorinnen/Professoren, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin.

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, die Prüfer/ Prüferinnen und die Beisitzer/ Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

(1) Der jeweilige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Zu Prüfern/Prüferinnen für den wirtschaftspädagogischen Prüfungsteil werden Professoren/Professorinnen der Wirtschaftspädagogik und in der Wirtschaftspädagogik Habilitierte bestellt. Zu Prüfern/Prüferinnen für den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsteil kön-

nen Professoren/ Professorinnen, habilitierte akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und diejenigen nicht habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, die lt. Prüfungsordnungen der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge die Prüfungsberechtigung für das jeweilige Fach haben, bestellt werden. Davon abweichend dürfen nicht-habilitierte akademische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern/ Prüferinnen bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Ausgeschiedene Professoren/ Professorinnen und Hochschuldozenten/ Hochschuldozentinnen können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Humboldt-Universität zu Berlin ausgeschieden sind, zu Prüfern/ Prüferinnen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer/ zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftspädagogischen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat oder auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaften bzw. Wirtschaftswissenschaften promoviert wurde. Weitere Beisitzer/ Beisitzerinnen kann der/ die Prüfungsausschussvorsitzende bestellen.

(3) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(4) Der Kandidat/ die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Diplomprüfungen den Prüfer/die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfern/Prüferinnen nach o.g. Maßgabe vorschlagen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Prüfers/der Prüferin.

(5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung vom Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt. Das gleiche gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die an einer anderen Hochschule absolvierte Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Einzelheiten regelt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

Eine an einer anderen Hochschule angefertigte Diplomarbeit wird in der Regel nicht anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit den in dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungen entsprechen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden Noten übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung werden die Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Die Anerkennung ist im Zeugnis kenntlich zu machen.

Teilleistungen, die an einer anderen Universität erbracht worden sind, sind im Zeugnis unter Angabe des Namens dieser Universität auszuweisen.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach den o.g. Absätzen regelt der Prüfungsausschuss der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin. Soweit die Entscheidung eine fachliche Beurteilung erfordert, ist zuvor ein/eine für das Fachgebiet zuständiger Prüfer/zuständige Prüferin zu hören.

(6) Bei Vorliegen der in den o.g. Absätzen formulierten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsarten**

(1) Das erfolgreich absolvierte Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

(2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung bestehen aus Fachprüfungen. Die Fachprüfungen setzen sich in der Regel aus jeweils mehreren Lehreinheitsprüfungen zusammen. Die Diplomprüfung erstreckt sich zusätzlich auf die Diplomarbeit.

(3) Lehreinheitsprüfungen und Leistungsnachweise bestehen aus Klausurarbeiten, Referaten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Kolloquien oder einer gewichteten Kombination derselben.

## **§ 9 Prüfungsmodalitäten**

(1) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Über den Antrag, die Prüfung in einer Fremdsprache abzuhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin. Sollte der Prüfer nicht über die beantragte Prüfungssprache verfügen, ist ein anderer Prüfer zu benennen. Falls ein solcher nicht vorhanden ist, wird der Antrag abgelehnt.

(2) Die Prüfer/Prüferinnen informieren die Studierenden zu Beginn einer Veranstaltung über die jeweils zutreffende Prüfungsform.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete, die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind.

(4) Bei Klausurarbeiten darf die Klausurdauer 45 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung(en) und im übrigen insgesamt 4 Stunden nicht übersteigen. Abweichend hiervon beträgt die Dauer der Klausur 'Buchführung' zwei Stunden.

(5) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Klausurarbeiten werden grundsätzlich von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Einzelbewertungen.

(6) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen und in Gegenwart eines/ einer sachkundigen Beisitzers/ Beisitzerin abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidaten/drei Kandidatinnen gleichzeitig geprüft werden. Eine mündliche Prüfung soll je Kandidat/Kandidatin und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 40 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse sind Zuhörer/Zuhörerinnen zur mündlichen Prüfung zugelassen, es sei denn, der Kandidat/ die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 10 Prüfungsfristen

- (1) Den Prüfungen liegen folgende Fristen zugrunde:
- Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Wird die Diplomvorprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so hat der Student/die Studentin gemäß § 30 Abs. 2 des BerlHG an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen.
  - Die Diplomprüfung erfolgt in der Regel zum Ende des 9. Studiensemesters. Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Abschlussprüfung angemeldet, so ist er oder sie verpflichtet, gemäß § 30 Abs. 4 des BerlHG an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen.

(2) Die Meldungen zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung erfolgen durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können in zeitlichen Abschnitten abgelegt werden. Zu jedem dieser Abschnitte ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Aufnahme des Studiums erfolgen.

(3) Orte und Zeiten der Prüfungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegeben, desgleichen die Fristen für die Meldungen zur Prüfung. Für Prüfungsleistungen, die nicht als Klausur zu erbringen sind, kann der Prüfungsausschuss ein abweichendes Vorgehen regeln.

(4) Jede Lehreinheitsprüfung wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltungen mindestens zwei Mal angeboten.

(5) Die Prüfungen können vorzeitig abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen und durch den für die Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsausschuss bestätigt werden.

## § 11 Prüfungsanmeldung und deren Rücknahme

- (1) Zu jeder wirtschaftswissenschaftlichen Fachprüfung und Lehreinheitsprüfung muss eine gesonderte schriftliche Meldung an das jeweils zuständige Prüfungsamt erfolgen. Dabei ist die jeweils erste Meldung in einem Fach gleichbedeutend mit der Anmeldung zur Fachprüfung.
- Für Fachprüfungen und Lehreinheitsprüfungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ist die Meldung

beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zu vollziehen.

- Für Fachprüfungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften an der Freien Universität, der Technischen Universität oder der Universität Potsdam ist die Meldung sowohl an der jeweiligen Universität nach den dort jeweils gültigen Regelungen als auch im Prüfungsausschuss der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin zu vollziehen.
- Zur Teilnahme an der Diplomprüfung muss eine gesonderte Prüfungsanmeldung gemäß § 24 dieser Ordnung erfolgen.

(2) Nach Anmeldung zu einer Prüfung besteht die Möglichkeit, diese Anmeldung zurückzunehmen. Die Ausschlussfristen für die Rücknahme einer Meldung dürfen frühestens eine Woche vor Beginn des betreffenden Prüfungstermins enden.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Fachprüfung als arithmetisches Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Note der Fachprüfung lautet bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut;

über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten der wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsteile (2/3 der Gesamtnote) und der Fachnote des wirtschaftspädagogischen Prüfungsteils (1/3 der Gesamtnote).

Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten der wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsteile (50% der Gesamtnote), dem wirtschaftspädagogischen Prüfungsteil (25% der Gesamtnote) und der Diplomarbeit (25% der Gesamtnote).

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ergibt sich aus den nicht gerundeten Noten und lautet

bis einschließlich

1,5 = sehr gut;

über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut;

über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin nach der Meldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit (in der Regel bis Ende des Semesters) erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Die dem Attest zugrundeliegende ärztliche Untersuchung muss spätestens am Tage der Prüfung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens an dem auf die Prüfung folgenden Werktag erfolgen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer mündlichen Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Im Falle des Versäumnisses von Klausurprüfungen hat der Kandidat/die Kandidatin spätestens an der Klausur des übernächsten Prüfungstermins teilzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesen Fällen anzurechnen.

(3) Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass der Kandidat/die Kandidatin versucht hat, das Ergebnis dieser Prüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet.

Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/ die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/ er jeweiligen Prüferin oder dem/der

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet.

In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Ordnungsverstoß kann die Fachprüfung insgesamt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet werden.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von 10 Tagen beantragen, dass vom Prüfungsausschuss eine Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 überprüft wird. Wird dem Einspruch des Kandidaten/der Kandidatin stattgegeben und die Entscheidung des Prüfungsausschusses zurückgenommen, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(5) Besteht aufgrund der Ausgangslage die Möglichkeit, dass der Prüfungsausschuss eine den Kandidaten/die Kandidatin belastende Entscheidung trifft, ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag rechtliches Gehör zu gewähren. Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Diplomvorprüfung**

### **§ 14 Zulassung**

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist spätestens sechs Wochen nach Aufnahme des Studiums schriftlich an den Prüfungsausschuss der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftspädagogischen bzw. einem affinen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/ sie sich in einem Prüfungsverfahren eines wirtschaftspädagogischen bzw. adäquaten Studienganges an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten/ der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der

vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### **§ 15 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen,

- wenn die in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- wenn der Kandidat/ die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftspädagogischen Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- wenn der Kandidat/ die Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem wirtschaftspädagogischen Studiengang befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nicht abgelehnt werden.

(3) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### **§ 16 Ziel, Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung**

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin beweisen, dass er/ sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines/ ihres Faches, die methodischen Instrumentarien und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Grundlagen folgender Fachgebiete:

1. Volkswirtschaftslehre
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Mathematik
4. Statistik
5. Recht für Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftswissenschaftlerinnen
6. Wahlpflichtbereich Grundstudium
7. Wirtschaftspädagogik

(3) Folgende Lehreinheitsprüfungen sind für die Fachprüfung in den einzelnen Fachgebieten zu erbringen:

1. Die Fachprüfung im Fachbereich Volkswirtschaftslehre umfasst Lehreinheitsprüfungen in folgenden Fächern:

- Mikroökonomie I
- Mikroökonomie II
- Makroökonomie II

2. Die Fachprüfung im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre umfasst 4 Lehreinheitsprüfungen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Eine Lehreinheitsprüfung ist im Fach Buchhaltung zu absolvieren.

Die Fächer, in denen die drei weiteren Lehreinheitsprüfungen zu erbringen sind, können vom Studierenden/ von der Studierenden aus dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre frei gewählt werden.

3. Im Fachbereich Mathematik ist in den beiden Fächern Mathematik I und Mathematik II jeweils eine Lehreinheitsprüfung abzulegen.

4. Im Fachbereich Statistik ist jeweils eine Lehreinheitsprüfung im Fach Statistik I und im Fach Statistik II abzulegen.

5. Die Fachprüfung für das Fachgebiet Recht für Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftswissenschaftlerinnen umfasst Lehreinheitsprüfungen in folgenden Fächern:

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht

6. Im Wahlpflichtbereich des Grundstudiums setzt sich die Fachprüfung wie folgt zusammen:

- Bei Wahl des Faches Wirtschaftsinformatik ist eine Lehreinheitsprüfung abzulegen.
- Bei Wahl der Fächer Ökonometrie und Wirtschaftsgeschichte ist in jedem der beiden Fächer eine Lehreinheitsprüfung abzulegen.

7. Die Fachprüfung im wirtschaftspädagogischen Studienanteil setzt sich aus folgenden Lehreinheitsprüfungen zusammen:

- einer Lehreinheitsprüfung im Grundmodul,
- einer Lehreinheitsprüfung im Aufbaumodul sowie
- dem erfolgreich absolvierten Orientierungspraktikum.

### **§ 17 Bestehen der Diplomvorprüfung**

(1) Für jedes der in § 16 Abs. 2 genannten Fachgebiete wird eine Fachnote gebildet. Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens 'ausreichend' (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Fachnote als arithmetisches Mittel der einzelnen Teilnoten gebildet.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(3) Ist die Diplomvorprüfung bestanden, so wird aus den Fachnoten des wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteils (gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 - 6) und des wirtschaftspädagogischen Studienanteils (gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 7) eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die Fachnoten des wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteils zu 2/3 und die des wirtschaftspädagogischen Studienanteils zu 1/3 ein.

(4) Die Bewertung erfolgt innerhalb der von dem Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen.

### **§ 18 Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fachgebieten, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zwei Mal wiederholt werden. Setzt sich eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so sind nur die Teilprüfungen zu wiederholen, in denen die Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' bewertet worden ist. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Student/die Studentin eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

(2) Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen. Nicht bestandene Prüfungen des Grundstudiums an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

### **§ 19 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und eine Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid; dieser gibt darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat/ die Kandidatin die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so wird ihm/ ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Darüber hinaus lässt sie erkennen, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist bzw., wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, dass die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **Diplomprüfung**

### **§ 20 Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden,

- wer an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben ist,
- die Diplomvorprüfung in einem wirtschaftspädagogischen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist spätestens sechs Wochen vor der Anmeldung zur ersten Diplomprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/ die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung in einem wirtschaftspädagogischen bzw. einem affinen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem Prüfungsverfahren eines wirtschaftspädagogischen bzw. affinen Studienganges an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befindet.

(3) Abweichend hiervon können Studierende vor Abschluss der Diplomvorprüfung zu einzelnen Lehreinheitsprüfungen der Diplomprüfung zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss per Aushang. Während nicht erfolgreiche Lehreinheitsprüfungen der Diplomprüfung auf jeden Fall berücksichtigt werden, werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen nur wirksam, wenn die Diplomvorprüfung bestanden wurde.

(4) Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3.

## § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:
1. den Fachprüfungen, die sich in einen wirtschaftswissenschaftlichen und einen wirtschaftspädagogischen Teil gliedern und
  2. der Diplomarbeit.
- (2) Die Diplomprüfung im wirtschaftswissenschaftlichen Teil wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus Lehreinheitsprüfungen zu den in § 22 aufgeführten Fachprüfungen.
- (3) Die Diplomprüfung im wirtschaftspädagogischen Teil wird als Blockprüfung am Ende des Studiums durchgeführt.

## § 22 Inhalt der Fachprüfungen im wirtschaftswissenschaftlichen Teil

- (1) Die Diplomprüfung im wirtschaftswissenschaftlichen Teil erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Für die Fachprüfung

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind 4 Lehreinheitsprüfungen abzulegen. Diese 4 Lehreinheitsprüfungen sollten in der Regel nicht in den Fachgebieten erfolgen, die als Besondere Betriebswirtschaftslehre gewählt wurden.
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre  
Für diese Fachprüfung sind 2 Lehreinheitsprüfungen in den Pflichtfächern abzulegen.
3. Besondere Betriebswirtschaftslehre  
Für diese Fachprüfung sind alle Lehrveranstaltungen mit Lehreinheitsprüfungen nachzuweisen.
4. Wahlpflichtfach  
Für diese Fachprüfung sind alle Lehrveranstaltungen mit Lehreinheitsprüfungen nachzuweisen.

- (2) Für den wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteil gelten die Bestimmungen der zuständigen Diplomprüfungsordnung der jeweiligen Universität. Abweichend davon sind die Regelungen für die in Absatz (1) aufgeführten Fachprüfungen 'Allgemeine Betriebswirtschaftslehre' und 'Allgemeine Volkswirtschaftslehre'.

## § 23 Inhalt der Fachprüfung und Leistungsscheine im wirtschaftspädagogischen Teil

- (1) Die Inhalte der Fachprüfung im wirtschaftspädagogischen Teil erstrecken sich auf die 2 gewählten und gesondert zu zertifizierenden Spezialisierungsmodule.
- (2) In jedem der zwei gewählten Spezialisierungsmodule sind zwei Leistungsscheine aus dem jeweiligen Pflicht- oder Wahlpflichtbereich (§ 12 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspäda-

gogik an der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin) zu erbringen, und jedes der beiden zu leistenden berufsqualifizierenden Praktika ist mit einem bewerteten Abschlussbericht zu belegen.

- (3) Die Fachprüfung Wirtschaftspädagogik umfasst eine vierstündige Klausur und eine in der Regel 30 Minuten dauernde mündliche Prüfung.

## § 24 Anmeldung zur Diplomprüfung im wirtschaftspädagogischen Studienanteil

- (1) Die Fachprüfung Wirtschaftspädagogik erfordert eine gesonderte Prüfungsanmeldung; diese kann gestellt werden,

- wenn der Nachweis über eine einschlägige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder eine einschlägige erfolgreich abgeleistete, mindestens sechsmonatige betriebspraktische Tätigkeit vorgelegt werden kann und
- wenn die obligatorisch anzurechnenden und bewerteten vier Leistungsnachweise aus dem erfolgreichen Abschluss der zwei gewählten Spezialisierungsmodule des Hauptstudiums (je Spezialisierungsmodul zwei Leistungsnachweise, wobei nur ein Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtbereich stammen darf) und
- wenn zwei erfolgreich abgeschlossene und bewertete Praktika (je Spezialisierungsmodul ein Praktikum) erbracht sind und
- wenn der Nachweis über die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Unterricht mit ausländischen Schülern und Schülerinnen“ vorgelegt werden kann.

Diesem Antrag sind beizufügen:

- Die Nachweise über das Vorliegen der oben genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch,
- eine Erklärung darüber, dass keine Prüfung endgültig nicht bestanden ist und der Kandidat/die Kandidatin sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet sowie
- der Nachweis von 10 Semesterwochenstunden (SWS) Studium Generale.

- (2) Zur Diplomprüfung werden auch Kandidaten/Kandidatinnen zugelassen, die maximal 2 wirtschaftswissenschaftliche Fachprüfungen an einer der anderen Berliner Universitäten (Technische Universität, Freie Universität) oder an der Universität Potsdam erbracht haben.

## § 25 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Wirtschaftspädagogik oder der Wirtschaftswissen-

schaften selbstständig mittels wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Modalitäten für die Erstellung der Diplomarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften regelt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre bzw. die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Für die Erstellung von Diplomarbeiten im Fachgebiet Wirtschaftspädagogik gelten die folgenden Regelungen:

1. Diplomarbeiten werden grundsätzlich in Form einer Einzelarbeit geschrieben.
2. Diplomarbeiten können von jedem/jeder zugelassenen Prüfer/Prüferin gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Wenn der Prüfer/die Prüferin nicht der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin angehört oder wenn der Prüfer/die Prüferin nicht habilitiert ist (§ 6 Abs. 1), bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin.
3. Die Prüfungsberechtigten geben mögliche Diplomarbeitsthemen öffentlich bekannt. Den Kandidaten/ Kandidatinnen ist Gelegenheit zu geben, ihrerseits Vorschläge zu machen.
4. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin dafür, dass der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit im Fachgebiet Wirtschaftspädagogik erhält. Für ein Diplomarbeitsthema im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften ist der entsprechende Antrag an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität Berlin zu richten, nachdem der Kandidat/ die Kandidatin einen wissenschaftlichen Betreuer/ eine wissenschaftliche Betreuerin an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin gewählt hat.
9. Diplomarbeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften können nur an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin geschrieben werden.
10. Das Diplomarbeitsthema kann erst nach Zulassung des Kandidaten/ der Kandidatin zur Diplomprüfung und nach der gesonderten Meldung gemäß § 26 ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über das jeweils zuständige Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist durch das zuständige Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
5. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel 90 Tage. Für Diplomarbeiten mit empirischer oder experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendig-

keit auch eine Bearbeitungsdauer von sechs Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer/von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 2 Monate verlängern.

6. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 30 Tage, bei Diplomarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von 180 Tagen innerhalb der ersten 60 Tage zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe nicht möglich.
7. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet.

### **§ 26 Meldung zur Diplomarbeit**

Für die Meldung zur Diplomarbeit gelten folgende Regelungen:

(1) Die Meldung zur Diplomarbeit erfolgt im Prüfungsamt der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Die Meldung zur Diplomarbeit kann vor Abschluss der mündlichen und schriftlichen Diplomprüfung liegen; sie ist jedoch spätestens in dem Semester abzugeben, das dem Bestehen der letzten Prüfung folgt.

(3) Mit der Meldung zur Diplomarbeit hat der Kandidat/ die Kandidatin eine Erklärung darüber abzugeben, in welchem Fachgebiet und bei welchem Prüfer/ welcher Prüferin er/sie seine Diplomarbeit anfertigen möchte. Der Vorschlag ist auf den Kreis der Prüfer/ der Prüferinnen gemäß § 6 Abs.1 beschränkt.

### **§ 27 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Wird die Diplomarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften geschrieben, gelten für die Annahme und Bewertung zur Diplomarbeit die Regelungen des § 21 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre bzw. der § 23 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Wird die Diplomarbeit im Fach Wirtschaftspädagogik geschrieben, gelten folgende Regelungen:

1. Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Hum-

boldt-Universität zu Berlin in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

2. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet.
3. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern,
  - dass er/ sie seine Arbeit selbstständig verfasst und
  - dass er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
  - dass er/sie Zitate kenntlich gemacht hat.
4. Der Kandidat/ die Kandidatin kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen.
5. Die Diplomarbeit wird von 2 Prüfern/Prüferinnen begutachtet und bewertet. Erstprüfer ist in der Regel derjenige, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die Bewertung ist gemäß § 12 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Einzelbewertungen.
6. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

### **§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Die Bewertung in den Prüfungsfächern des wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteils regeln sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Diplomprüfungsordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, an der die entsprechende Teilprüfung abgelegt wurde.

(2) Für die Fachprüfung in Wirtschaftspädagogik wird aus der Klausurnote und der Note der mündlichen Prüfung zu je gleichen Anteilen eine Gesamtnote gebildet.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note 'ausreichend' (4,0) bewertet worden sind. Setzt sich eine Fachprüfung aus einem mündlichen und einem schriftlichen Prüfungsteil zusammen, so kann der nicht bestandene schriftliche Prüfungsteil durch die Leistungen im mündlichen Prüfungsteil ausgeglichen werden, wenn das arithmetische Mittel aus beiden Teilen mindestens 4,0 beträgt.

(4) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Diplomprüfung gemäß § 12 Abs. 3 gebildet. Dabei gehen die 4 Fachnoten des wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteils mit 50%, die Fachnote Wirtschaftspädagogik mit 25% und die Note der Diplomarbeit mit 25% in die Gesamtnote ein.

### **§ 29 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Für die Wiederholung der Diplomprüfungsteile auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften gelten Regelungen der einschlägigen Diplomprüfungsordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, an der die entsprechende Diplomteilprüfung abgelegt wurde.

(2) Für den Diplomprüfungsteil auf dem Gebiet der Wirtschaftspädagogik gelten die folgenden Regelungen:

1. Hat der Kandidat/ die Kandidatin einen Teil der Diplomprüfung nach § 23 im ersten Versuch nicht bestanden, kann er/sie ihn wiederholen.
2. Die Meldung zur Wiederholung der Diplomarbeit hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, nachdem das Nichtbestehen des ersten Versuchs der Diplomarbeit festgestellt worden ist.
3. Die Wiederholung der Fachprüfungen muss zum nächsten Prüfungstermin erfolgen.
4. Für die Wiederholung der Fachprüfung und der Diplomarbeit ist eine erneute Meldung erforderlich.
5. Die Fachprüfung kann ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin sie bei der ersten Wiederholung nicht bestanden hat. Eine dritte Wiederholung dieser Fachprüfung und eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit sind ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Diplomprüfungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

### **§ 30 Zeugnis**

(1) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/ sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit und deren gemäß § 12 gerundete Note, die Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 22 Abs. 1 sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung Wirtschaftspädagogik. Diplomprüfungsteile, die an anderen Universitäten erbracht wurden, sind mit dem Namen der entsprechenden Universität auszuweisen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel der Fakultät versehen und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin zu unterzeichnen.

(2) Diplomprüfungsleistungen, die an der Freien Universität, der Technischen Universität oder der Universität Potsdam abgelegt wurden, werden auf dem Zeugnis explizit als an diesen Universitäten erbracht ausgewiesen.

(3) Hat der Kandidat/ die Kandidatin einen Teil der Diplomprüfung im Sinne von § 22 und § 23 nicht bestanden, so wird ihm/ ihr darüber mit Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung vom Prüfungsamt der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin ein schriftlicher Bescheid gegeben.

### **§ 31 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/ der Kandidatin die Diplommurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan/der Dekanin der Humboldt-Universität zu Berlin und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

### **§ 32 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Philosophischen Fakultät IV für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' eingeschrieben sind und die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden und nicht endgültig nicht bestanden haben, können wählen, dass sie die Diplomvorprüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung anstatt nach der Prüfungsordnung vom 08.02.1991 ablegen wollen. Die Diplomprüfung ist in jedem Fall nach der vorliegenden Prüfungsordnung abzulegen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Philosophischen Fakultät IV für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' eingeschrieben sind und die Diplomvorprüfung, aber nicht die Diplomprüfung bestanden und diese nicht endgültig nicht bestanden haben, können wählen, dass sie die Diplomprüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung anstatt nach der Prüfungsordnung vom 08.02.1991 ablegen wollen.

(3) Im Falle einer Option nach Abs. 1 oder Abs. 2 werden alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise grundsätzlich auf die nach der vorliegenden Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss der erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin. Nicht bestandene Prüfungen werden ebenfalls angerechnet. Die Wahl einer Option nach Abs. 1 oder Abs. 2 muss spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung erfolgen, ist aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

(4) Diplomvorprüfung und Diplomprüfung werden zum letzten Mal im Anschluss an das 6. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung folgende Semester gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 08.02.1991 durchgeführt. Bis dahin erbrachte Prüfungsleistungen werden ebenfalls auf die nach der vorliegenden Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet.

(5) Die Übergangsbestimmungen für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen des § 36 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vom 30.09.2000.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung gilt nur im Zusammenhang mit der Studienordnung und der Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' an der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wird die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' vom 08.02.1991 außer Kraft gesetzt.